

Schwarzwildausgleichskasse Krumbach

Der Jägerverein Krumbach e.V. führt eine Kasse zum Ausgleich von Schwarzwildschäden.

Dazu wurde das folgendes

Regelwerk zum Ausgleich von Schwarzwildschäden

beschlossen.

Dieses Regelwerk erhält mit Wirkung vom 28.4.2018 folgende Fassung:

1. Teil

Allgemeines

§ 1 Die Schwarzwildausgleichskasse ist eine freiwillige Einrichtung der gem. §§ 29 ff BJagdG und Kraft Jagdpachtvertrages zum Ersatz von Schwarzwildschäden verpflichteten Pächter und Verpächter / Eigenjagdinhaber unter dem Dach des Jägervereins Krumbach e.V.

Die mit den Aufgaben der Ausgleichskasse beauftragten Personen werden vom Vorstand des Jägervereins Krumbach e.V. berufen, berichten an dessen Vorstand und sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 2 Die Schwarzwildausgleichskasse hat den Zweck, die entstehende Schadensersatzlast, die einzelne Schadenersatzpflichtige trifft, aus Billigkeitsgründen auf die Gesamtheit der an dieser Einrichtung Beteiligten zu verteilen.

Mittelbar dient diese Einrichtung auch dazu, den gem. §§ 29 ff BJagdG Schadensersatzberechtigten, insbesondere Grundstückseigentümern, Pächtern und Nutznießern einen raschen und angemessenen Geldersatz zu gewährleisten.

§ 3 Teilnehmer an der Schwarzwildkasse können Pächter, Verpächter und Eigenjagdinhaber werden.

Ein Antrag auf Teilnahme kann durch formlosen Antrag bis zum 31.12. eines Jahres bei der Schwarzwildkasse gestellt werden.

Die Teilnahme beginnt mit dem darauf folgenden Jagdjahr (1. April).

Jedes Revier kann maximal 2 Stimmen haben.

Je eine Stimme für den Pächter und Verpächter / Eigenjagdinhaber. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Teilnehmersammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.

Über den Ausschluss von Teilnehmern entscheidet die Teilnehmersammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.

Ein Ausschluss / Kündigung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- die Kasse durch ein Revier nachhaltig überbeansprucht wird.
- die Umlage im 2. Jahr rückständig (nicht bezahlt) ist.

Die Jagdgenossenschaften werden gebeten, die Einrichtung der Schwarzwildausgleichskasse zu fördern. Vor Abschluss bzw. vor Verlängerung von Jagdpachtverträgen den Pächtern den Beitritt zur Schwarzwildausgleichskasse zu empfehlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Jagdgenossenschaft die Wildschadensersatzpflicht gem. § 29 Abs. 1 BJagdG ganz oder teilweise auf den Pächter vertraglich übertragen hat.

2. Teil

Umlagen

§ 4 Von den Teilnehmern wird pro Jagdjahr (01. April bis 31. März) eine Umlage, gemessen pro ha der Reviergröße laut Jagdpachtvertrag, erhoben.

Die Umlage beträgt mindestens € 0,125 pro ha für die Teilnehmer.

Wird ein Schaden angemeldet, so erhöht sich die Umlage für das Revier im auf den Schaden folgenden Jagdjahr.

Treten in einem Revier mehrere Schadensfälle auf, so wird die Gesamtschadenssumme für die Erhöhung herangezogen.

Wird im gleichen Revier im folgenden Jagdjahr ein geringerer oder kein Schaden angemeldet, sinkt die Umlage entsprechend.

Schadenshöhe	Umlage/Ha
0-1 €	12,5 Cent/Ha
1-1.000 €	15 Cent/Ha
1.001-2.000 €	20 Cent/Ha
2.001-3.000 €	25 Cent/Ha
ab 3.000 €	30 Cent/Ha

Meldet ein Revier erstmalig einen Schaden an, wird dieser soweit möglich immer zu 100 % ausgeglichen und die Umlage steigt im auf den Schaden folgenden Jagdjahr nicht.

Neu aufgenommene Reviere entrichten zusätzlich eine einmalige Umlage nach folgender Berechnungsformel: Kassenstand nach Auszahlung der Schäden des Vorjahres: ha aller Altteilnehmer x ha neues Mitglied.

§ 5 Die Schwarzwildkasse legt der Teilnehmersammlung eine Empfehlung für die Festsetzung der Umlage vor.

Die Höhe der Umlage wird in einer Teilnehmersammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer beschlossen.

Die Teilnehmersammlung der Schwarzwildausgleichskasse findet jährlich statt. Eine außerordentliche Teilnehmersammlung kann jederzeit aus wichtigem Grund oder besonderem Anlass von der Schwarzwildkasse einberufen werden.

Die Versammlung ist, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, durch die Schwarzwildausgleichskasse durch schriftliche / mail Einladung jedes Teilnehmers einzuberufen.

§ 6 Abrechnungszeitraum ist das Jagdjahr.

Die Umlage wird jeweils bis zum 1. Juni für das laufende Jagdjahr fällig.

Schuldner der Umlage ist der Pächter, der zu Beginn des jeweiligen Jagdjahres Jagdausübungsberechtigter gewesen ist, und der Verpächter / Eigenjagdinhaber.

Die Beitragsleistung erfolgt für die Pächter durch die Hegegemeinschaft, für die Verpächter durch den jeweiligen Vorstand, für die Eigenjagdreviere durch die Eigenjagdinhaber.

§ 7 Verliert ein Pächter während des Jagdjahres das Jagdausübungsrecht, so findet eine anteilmäßige Rückgewährung der Umlage aus der Ausgleichskasse nicht statt. Das Revier nimmt jedoch am Abrechnungs- und Ausgleichsverfahren für das laufende Jahr teil.

3. Teil

Abrechnungs- und Ausgleichsverfahren-Kündigung

§ 8 Soweit ein Teilnehmer aufgrund der §§ 29 ff BJagdG und anderer gesetzlicher Vorschriften zum Ersatz von Schwarzwildschäden verpflichtet ist, enthebt ihn die Ausgleichskasse nicht von der Pflicht, an den Ersatzberechtigten Schadenersatz zu leisten.

§ 9 Der Schaden ist nach §§ 25 bis 27 AVBayJG vom 01.03.1983 anzumelden und bei Bedarf schätzen zu lassen mit der Maßgabe, dass die Schätzung von bestellten Wildschadensschätzern (§ 24 AVBayJG) durchzuführen ist.

Um Ausgaben zu sparen, ist im Schadensfall vom zuständigen Teilnehmer zunächst der Versuch zu machen, eine gütliche Einigung mit dem Geschädigten zu erzielen.

Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so sind zu einem weiteren Gütetermin die Vertreter der Schwarzwildausgleichskasse beizuziehen.

Der geschätzte Wildschaden und gegebenenfalls die Kosten des Schätzverfahrens sind bis zum Ende des Jagdjahres, spätestens zum 15. April, vom zuständigen Teilnehmer mit einer Bestätigung des Schätzers der Schwarzwildkasse anzumelden.

Schäden, die nicht meldepflichtig wurden, sind dennoch bis zum Ende des Jagdjahres, spätestens bis 15. April, vom zuständigen Teilnehmer der Schwarzwildausgleichskasse mitzuteilen, um einen Überblick über die Gesamthöhe der Schäden zu erhalten.

§ 10 Nach Beendigung des Jagdjahres, spätestens zum 15. Mai, wird die Ausgleichskasse abgerechnet, nach diesem Termin erfolgt zeitnah auch die Auszahlung regelkonform gemeldeter Schäden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11 Jeder Teilnehmer der Schwarzwildausgleichskasse kann nach vorheriger Anmeldung Einsicht in die Kasse nehmen.

§ 12 Jeder Teilnehmer, der im vergangenen Jagdjahr Schadenersatz leisten musste, bekommt gegebenenfalls dafür einen Ausgleichsbetrag aus der Kasse erstattet.

§ 13 Für Schadensersatzleistungen ist die Selbstbeteiligung wie folgt geregelt:

Schadenshöhe	Selbstbeteiligung
bis 800 €	200 €
ab 801 €	25%

Treten in einem Revier mehrere voneinander unabhängige Schadensfälle auf, so soll jeder Schaden für sich gewertet werden, d.h. es wird auch der Selbstbehalt für jeden Schaden in Ansatz gebracht.

Ersatzminderungen werden wie folgt vorgenommen:

- max. 75% Schadensersatz bei Mitverschulden eines Schadens. (z.B. Einpflügen der Frucht, etc.)
- max. 50% Schadensersatz wenn der Pächter oder Verpächter / Eigenjagdinhaber nicht Teilnehmer an der Ausgleichskasse ist.

Jedes Revier erhält für alle angemeldeten Schäden eines Jagdjahres maximal einen Ausgleich in der 6-fachen Höhe der eingezahlten minimal Umlage (€ 0,125 pro ha und Teilnehmer).

Der Ausgleich wird anteilmäßig nach dem Verhältnis der angemeldeten und erstattungsfähigen Ersatzleistungen zum Kassenbestand erstattet.
§ 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Übersteigt der Kassenbestand die auszugleichenden Ersatzleistungen, so verbleibt der überschießende Betrag in der Ausgleichskasse.
Eine anteilmäßige Auszahlung an die Teilnehmer findet nicht statt.

§ 14 Möchte ein Teilnehmer aus dem Verband dieser Ausgleichskasse austreten, so hat die Kündigung schriftlich zum jeweiligen 31.12. eines Jahres an die Schwarzwildausgleichskasse zu erfolgen und wird zum Ende des Jagdjahres (31.3.) wirksam.

4. Teil

Schlussvorschriften

§ 15 Die Schwarzwildausgleichskasse wird unbefristet geführt.
Die Teilnehmersammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Teilnehmer deren Auflösung beschließen.
Sollte sich nach Auflösung der Schwarzwildausgleichskasse noch Geld in der Kasse befinden, so wird dieses an die Beitragszahler anteilmäßig erstattet, sofern die Teilnehmersammlung (Auflösungsversammlung) nicht anderweitig entscheidet.

Änderungen des Regelwerkes können nur bei der Teilnehmersammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Teilnehmer beschlossen werden.

Krumbach, den 23.10.2015

Jägerverein Krumbach

Erich Frey, Christian Scheel, Matthias Martini

Leiter der Schwarzwildausgleichskasse
und Schadensmeldungen an

Werner Kordel

Schatzmeister

Helmuth Singer

Schadensschätzer für Mindel-Zusam

Werner Kordel und Erwin Knoll

Schadensschätzer für KRU-Süd/Nord

Jürgen Landsperger und Hans Stempfle

Tel. für Schadensmeldungen:

Telefon 08282/8827880

mobil 0151 629 40 172

fax 03212-9567335

email wernerkordel@web.de